

deutsch. Gelezb. § 965 ufw.) In diesem Falle geht nach Ablauf der gesetzlichen Frist: in Oesterreich von drei Jahren § 392 und § 1466, im deutschen Reiche unter gewissen Vorbehalten schon nach einem Jahre, § 973, das volle Eigentum auf sie über.

2. Vom Grundsätze des natürlichen Rechtes: „res nullius est primi occupantis“ macht der heilige Alfonsus auf Fälle unserer Art nach der Lehre der älteren Autoren folgende Anwendung: „Quando adhuc post diligentiam possibile est dominum invenire, tunc res vel pretium servari debet . . . E converso, quando res, spectatis circumstantiis longitudinis temporis . . . vel eo, quod res non possit amplius a domino pro sua recognosci, uti accidit in nummis ordinariis, non videtur possibile, ut ad dominum redeat: tunc illa fit nullius, et ideo acquiritur a primo occupante, qui illam non tenetur dare juxta voluntatem prioris domini, cum ille per impossibilitatem eam recuperandi, ejus dominium prorsus amisit.“ l. III. n. 603.

3. Man kann auch nicht behaupten, daß Justa die fragliche Note im Namen ihres Geschäftes und für dasselbe okkupiert habe; denn als Mercurius ihr den Betrag vorzählte, hat sie für das Geschäft die fünfhundert Mark, welche dasselbe von ihm gut hatte, in Besitz genommen, nicht aber die sechste Note, von deren Dasein sie keine Ahnung hatte, die Zueignung setzt notwendig die Absicht oder Intention auf die Inbesitznahme voraus, die, wenn man von der Existenz des Gegenstandes nicht einmal eine Ahnung hat, unmöglich ist. Bei der wirklichen, bewußten und beabsichtigten Zueignung der entdeckten Hundertmarknote hatte Justa aber die Absicht, dieselbe ihrer eigenen Person anzueignen, sie ist also dem Gesagten zufolge ihr Eigentum geworden.

Wien.

P. Joh. Schwiembacher C. Ss. R.

IV. (**Denudatio pectoris.**) Die bei älteren Autoren, z. B. Gury (I. nr. 239) erwähnte Frage: An peccet graviter femina nudo pectore incedens? hat leider wieder praktische Bedeutung erlangt. Während in vergangenen Jahren die Mode die sogenannten Vornehmeren des zarten Geschlechtes zwang, die Arme und die Halswurzel nur mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken und zwar nicht bloß bei Sonnenschein, sondern auch bei Wind und Regen, so daß man mit einem gewissen Mitleid auf diese leidenden Geschöpfe hinschauen mußte, ging die alles beherrschende Tyrannei im Vorjahre bereits weiter: Frauen und Mädchen erschienen auf den Straßen der Stadt, in den Märkten des Landes, in Sommerfrischorten, in den Eisenbahnwaggonen ufw. in Kleidern, welche den Rücken zwischen den Schultern und die Brust weit herab nackt ließen. Daß Damen in geschlossenen Gesellschaften, auf Bällen, Soireen ufw. defolletiert erscheinen, ist nichts Neues; doch daß Frauen auch öffentlich vor jung und alt sich so zeigen, das war für die jetzige Generation neu und aufsehenerregend. Wer die Augen offen hatte,

konnte die Blicke bemerken, mit denen so eine wandernde Fleischausstellung betrachtet wurde, wer hören wollte, konnte die Reden und Zoten hören, welche leichtsinnige Burschen, die verschiedenen Bediensteten, ja auch „feine“ Herren über die Durchsichtigen und Ausgeschnittenen miteinander wechselten. Und was man sah und hörte, war nicht schön, war ärgerniserregend und sündhaft und die Urheberinnen dieser Sünden sind jene Frauen, welche diese die christliche Schamhaftigkeit verletzende Modetorheit mitmachen. Ein Arzt hat vor einigen Jahren die Frage gestellt, ob eine anständige Frau vor ihren erwachsenen Söhnen, ein Mädchen vor Vater und Brüdern sich so zeigen würde, wie sie im Ballsaal erscheint. Er glaubte, die Frage verneinen zu müssen. Unterdessen ist es leider anders, schlechter geworden, die Freunde der Nacktkultur können sich freuen über die Fortschritte ihrer Bestrebungen auch dort, wo sie selber nicht unmittelbar eingreifen.

Der Seelsorger kann da die Augen nicht verschließen, kann nicht schweigen, muß reden und handeln. Wenn Laien nur im Interesse der Kraft und Zukunft des Volkes ihre Stimme erheben und besonders das Landvolk vor der Untergrabung der Sittlichkeit, vor der Ausbreitung der Unsittlichkeit in den verschiedenen Formen bewahren wollen, weil vom Lande her immer wieder die geistige und körperliche Auffrischung des Volkes kommen muß, so darf um so weniger der Priester, der Seelsorger ruhig zuschauen, er, der nicht bloß für das zeitliche Wohl seines Volkes sorgen soll, sondern auch für die ihm anvertrauten unsterblichen Seelen verantwortlich ist, für deren Unschuld und Heil arbeiten und kämpfen muß. Und daß mit dem Verlust der zarten Schamhaftigkeit die Unschuld selber arg gefährdet ist, das weiß der Seelenführer wohl am besten, wie er auch leider nur zu oft die Erfahrung machen kann, wie durch unfeujche Blicke und durch Anhören schlechter Reden die Sünde in die Herzen der noch Unschuldigen und Unerfahrenen eingekehrt ist.

Gegen die Mode und Modetorheit zu eifern, hat der Moralist Recht und Pflicht, wenn sie die christliche Schamhaftigkeit verletzt oder zu nicht standesgemäßen Ausgaben führt“, sagt A. Koch, *Behrb. d. Moralth.*, ², S. 288. F. Schindler, *Moralth.* II., 1., S. 230, schreibt: „Schamlos in der Kleidung zu sein, ist schwer sündhaft, sofern es mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, eine bedeutende Gefahr zu schweren Sünden gegen die Keuschheit für sich oder andere herbeizuführen. Eine solche Gefahr entsteht um so leichter, je näher die entblößten oder nur zum Schein verhüllten Körperteile mit dem Geschlechtsleben zusammenhängen.“ *Pectus, dorsum, brachia, crura* gehören nun einmal zu den *partes corporis minus honestae*, wie die Autoren sagen, wenigstens in unseren nördlichen Gegenden. Daß eine Magd bei der Arbeit die Arme entblößt hat, daß eine Frau ein fußfreies Kleid trägt, die Kleider emporzieht, um sie vor Schmutz und Staub zu schützen, darüber wird kein vernünft-

tiger Mensch ein Wort verlieren; der Grund für diese Handlungsweise ist ja einleuchtend. Doch in welcher Absicht, mit welchem Grund werden Brust und Rücken nackt den Blicken jedermanns dargeboten? Kann es hier eine sittlich-ernste Absicht, einen stichhältigen Grund geben?

Daß in südlicheren Ländern, z. B. Süditalien, die Sitten und Anschauungen diesbezüglich etwas anders sind, ist bekannt. Reiseführer, z. B. Bäderer, machen auf diese und andere Volkseigentümlichkeiten aufmerksam, damit man sich nicht ärgere oder zu unbilligen Urteilen hinreißen lasse; bei uns ist es eben nicht so. Wenn man also in der angezogenen Frage beim heiligen Alfons Rat und Antwort sucht, wird man sicherlich nicht zu einem allzu harten Urteil gelangen.

Der heilige Alfons formuliert die Frage also (th. m. I. II. nr. 55): An peccent graviter mulieres, ad sui ornatum ubera ostendentes? Der Heilige nimmt hier den gewöhnlichen Zweck dieser Handlungsweise an; würde es ex mala intentione libidinis causa geschehen, müßte ohnweiters die Sache als schwer sündhaft verurteilt werden. In der Beantwortung der Frage weist der heilige Alfons zuerst auf die scharfe Verurteilung durch Natalis Alexander und Roncaglia hin, welche dieses Vergehen der Frauen als schwer sündhaft bezeichnen und dies durch Aussprüche der heiligen Väter erhärten. Der Heilige sagt dann, daß er als Prediger wiederholt diese verderbliche Sitte mit Ernst und Schärfe getadelt habe. Als Lehrer stellte er im Anschlusse an die bewährten Autoren folgende Grundsätze auf:

1. Es ist nicht zu leugnen, daß Frauen, welche diese Sitte irgendwo einführen, schwer sündigen.

2. Sicher ist, daß, wenn die Entblößung eine gänzliche ist, stets ein schweres Vergernis vorhanden ist.

3. Ist die Entblößung nur eine teilweise, und ist es irgendwo bereits Gewohnheit, daß die Frauen so einhergehen, so ist dies zwar zu tadeln, doch nicht ohnweiters als schwer sündhaft zu verurteilen.

Mit Berufung auf eine Reihe der hervorragendsten Autoren (Navarrus, Cajetanus, Lessius, Laymann, Bonacina usw. Sanchez kann, wie der Herausgeber P. L. Gaudé bemerkt, in dieser Frage nicht als Gewährsmann gelten) bezeichnet der heilige Lehrer die vorgebrachten Grundsätze als *sententia communissima* (nach Navarrus), ja als *communis* (nach Laymann). Den Einwurf von Roncaglia, daß die Gewohnheit niemals ein Recht darauf geben könne, was seiner Natur nach schweres Vergernis verursache, entkräftet der Heilige mit dem Hinweise darauf, daß die Gewohnheit gewiß nicht ein Recht auf etwas Schlechtes gibt, daß sie aber doch die Gewalt der Begierlichkeit mindere, diejenigen, die dies zu sehen gewohnt sind, weniger zur Sinnlichkeit reize. Es ist klar, daß dies nur im allgemeinen gilt; wo ein besonderes Vergernis gegeben wird, wo

infolge der sittlichen Schwäche des Nebenmenschen stets dessen Fall herbeigeführt wird, da kann die Gewohnheit nie als Entschuldigungsgrund angeführt werden. Deshalb gibt auch der Heilige die Mahnung, daß der Beichtvater die erwähnten Grundzüge mit großer Klugheit zur Anwendung bringe und dem sinnlichen Leichtsinne der Frauen nicht zu viel nachgebe; fromme Frauen gehen nicht so herum. Die dieser Mode huldigen, sind, wie der heilige Alfons mit Lacroix und Elizalde bemerkt, nicht selten Frauen, die verführen oder verführt werden wollen. Daher, so schließt der heilige Lehrer, muß diese unanständige Sitte von Predigern und Beichtvätern ernstlich eingeschränkt und ausgemerzt werden.

Wie der Beichtvater gegen diese Unsitte kämpfen soll, das lehrt der heilige Alfons mit den Worten des heiligen Antoninus in folgender Weise: Ist die Tracht einer Frau augenscheinlich schwer ärgernisgebend, dann soll sie nicht absolviert werden, wenn sie diesem sündhaften Tun nicht entsagen will. Ist es aber nicht sicher, daß die Form der Kleidung schwer sündhaft ist, dann soll man auch nicht von einer schweren Sünde reden, sondern soll seinen Abscheu darüber zum Ausdruck bringen und die betreffende Person durch gütiges und ernstes Zureden dahin bringen, daß sie das Unschickliche und Anstößige aufgebe. Der Beichtvater kann und muß dann auch Rücksicht nehmen auf die Absicht, warum diese Form der Kleidung gewählt wird und auf die sittliche Gefahr, die dieselbe für die Trägerin selbst mit sich bringt. Daß auch die schlechten Gedanken und Begierden, sowie die nächste Gefahr zur Sünde gemieden werden muß, muß dem Beichtenden nachdrücklich eingeschärft werden.

Für den Prediger dürfte es schwerer sein, unmittelbar gegen diese Unsitte der Entblößung aufzutreten und loszuziehen. Finden sich auch bei älteren Predigern ähnliche Themata, so könnte die Nachahmung nur nach reiflicher Ueberlegung und in Klugheit empfohlen werden. Es ist nicht Zweck der Predigt, einen Teil der Zuhörer öffentlich zu beschämen, sie gegen Gottesdienst und Prediger aufzuregen, so daß sie vielleicht dann erst recht an dem Getadelten festhalten. Besser und zweckmäßiger dürfte es sein, wenn der Seelsorger gelegentlich überall dort, wo er Einfluß hat, in Mädchenvereinen der verschiedenen Art, Instituten und Familien dahin wirkt, daß die häßliche Mode keine Anhängerinnen findet. Er kann die sittlichen Gründe vorbringen, möge dann auch hygienische und ästhetische Gründe ins Feld führen, möge darauf hinweisen, daß es für eine anständige, selbstbewußte Frau unwürdig sei, sich von einigen geldgierigen Schneidern oder Schneiderinnen wie im Ringe an der Nase herumführen zu lassen, das nachzuäffen, was irgend eine Jüdin oder zweifelhafte Person vorgemacht hat.

Der Seelsorger wird sich dann Helfer in diesem Kampf für die gute Sitte zu gewinnen suchen, wird sich an die Mütter der

Töchter wenden, an Ehegatten und Väter, besonders auch an christliche Aerzte und an alle Freunde der althergebrachten Landestracht. Mit dem Verschwinden der ländlichen Tracht geht auch viel von alter Sitte, Ehrbarkeit und Biederkeit verloren.

Ist auch dieser Kampf gegen eine schamlose Mode nur ein Teil im großen Kriege gegen die Unsittlichkeit, wo um das zeitliche und ewige Wohl oder Verderben von Millionen von Menschen, um die Fortexistenz ganzer Völker gerungen wird, so darf doch auch dieser Kampf nicht vernachlässigt werden, er muß im Vereine mit allen guten Elementen ernst geführt, dieser Vorstoß des bösen Feindes und seiner Helfershelfer muß vor allem durch die Wachsamkeit und kluge Tatkraft der von Gott bestellten Führer siegreich zurückgewiesen werden.

J. A.

V. (Zieht die Kraniotomie die Exkommunikation nach sich?) Ein Arzt beichtet, er habe öfters die Kraniotomie angewendet, um das Leben der gebärenden Mutter zu retten. Bei der letzten Beichte sei ihm zwar gesagt worden, die Kraniotomie sei unter Strafe der Exkommunikation verboten, aber er sehe deren Unerlaubtheit im Falle der Not gar nicht ein. Wie ist dieser Arzt als Pönitent zu behandeln?

Ob schon früher einige Theologen, z. B. Ballerini, Avanzini, die Kraniotomie im äußersten Notfalle als erlaubt erklärten, ist diese Ansicht nunmehr nach wiederholten Entscheidungen der S. Officium allgemein aufgegeben worden. Schon am 28. Mai 1884 hatte das S. Officium auf eine Anfrage des Erzbischofes Caverot von Lyon geantwortet: „Tuto doceri non posse in scholis catholicis, licitam esse operationem chirurgicam, quam Craniotomiam appellant.“ Diese Antwort erregte großes Aufsehen und manche theologische Dispute. Man meinte, die Kraniotomie sei freilich eine gefährliche Praxis und deswegen habe Rom entschieden, man dürfe auf den katholischen Hochschulen dieselbe nicht als schlechthin erlaubt darstellen. Es könnte doch zu leicht damit arger Mißbrauch getrieben werden. Besonders scheint an der Universität Lille unter den Professoren große Meinungsverschiedenheit bestanden zu haben über die Erlaubtheit der Kraniotomie im äußersten Notfalle. Deshalb sah sich der Erzbischof von Cambrai, in dessen Diözese Lille gelegen ist, veranlaßt, sechs ausführliche Fälle der Kongregation zu unterbreiten und deren Gutachten zu erbitten. Diese sechs Fälle enthalten ungefähr alle Schwierigkeiten, die sich überhaupt in dieser Materie darbieten können.¹⁾ Die Antwort des S. Officium ließ drei Jahre auf sich warten; auch wohl aus dem Grunde, weil inzwischen der Erzbischof von Cambrai gestorben war. Seinem Nachfolger wurde dann am 19. August 1889 vom S. Officium als Antwort geschrieben: „In scholis catholicis tuto doceri non posse licitam esse operationem chirurgicam,

¹⁾ Abgedruckt bei Eichbach Disputationes Phys. Theol. ed. alt. S. 464—467.